

# **G E S E T Z E N T W U R F**

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Änderung des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes

## **A. Problem und Ziel**

Durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 wurde die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von im EU-Ausland erworbenen Berufsqualifikationen umfangreich geändert. Die Vorgaben der Richtlinie 2013/55/EU waren bis zum 18. Januar 2016 von allen Mitgliedstaaten in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG unterfällt auch der reglementierte Beruf der Lehrkraft. Vor diesem Hintergrund sind im Fachrecht der Länder einschlägige Regelungen zur Anerkennung von im EU-Ausland erworbenen Qualifikationen für den Beruf der Lehrkraft ausgebracht. Auch das Saarländische Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetz (SLBiG) enthält in § 7 Absatz 5 und 6 diesbezügliche Regelungen, die im Jahre 2016 in Ansehung der Vorgaben der Richtlinie 2013/55/EU bereits einer Anpassung unterzogen wurden.

Eine für den Beruf der Lehrkraft richtlinienkonforme Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben setzt nach Auffassung der KOM, gerade auch zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, bestimmte Regelungsinhalte bei der Ausgestaltung des zu durchlaufenden Anerkennungsverfahrens zwingend voraus. Dies betrifft insbesondere den Punkt „Sprachkenntnisse“ und den Zeitpunkt ihrer Überprüfung. Aufgrund einer nach Auffassung der KOM unzureichenden Umsetzung der diesbezüglichen Vorgaben der Richtlinie 2013/55/EU im Fachrecht der Länder läuft seit dem Jahre 2018 ein Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2018/2171) der Europäischen Kommission (KOM) gegen die Bundesrepublik Deutschland.

Nach Maßgabe des durch die Richtlinie 2013/55/EU geänderten Artikels 53 der Richtlinie 2005/36/EG darf nach Auffassung der KOM vor Beginn einer sogenannten Ausgleichsmaßnahme, die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens für eine Gleichstellung der im EU-Ausland erworbenen Lehrerberufsqualifikation mit einem Lehramt gemäß § 2 SLBiG erforderlichenfalls zu absolvieren ist, eine Überprüfung der deutschen Sprachkenntnisse nicht (mehr) erfolgen. Vielmehr ist eine derartige Überprüfung der deutschen Sprachkenntnisse erst nach der Anerkennungsentscheidung, d. h. erst nach Abschluss der Ausgleichsmaßnahme, zulässig.

Der aktuelle Wortlaut des § 7 Absatz 5 Satz 5 SLBiG sieht vor, dass vor jeder Ausübung des Berufs als Lehrkraft an einer öffentlichen saarländischen Schule die hierfür erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen sind. Allerdings beinhaltet gerade auch eine der beiden im Rahmen des Anerkennungsverfahrens möglichen Ausgleichsmaßnahmen, nämlich der sogenannte Anpassungslehrgang, die Ausübung des Berufs als Lehrkraft an einer Schule.

Insofern stellt sich der aktuelle Wortlaut des § 7 Absatz 5 Satz 5 SLBiG als nicht richtlinienkonform im Hinblick auf den Anpassungslehrgang dar. Er entspricht darüber hinaus auch nicht mehr der aktuellen Beschlusslage der Kultusministerkonferenz (KMK), die im November 2020 vor dem Hintergrund des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens der KOM angepasst wurde. Die seitdem geltende Fassung des Beschlusses „Ländergemeinsame Eckpunkte für die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG geändert durch Richtlinie 2013/55/EU im Hinblick auf die Anerkennung ausländischer Lehrerberufsqualifikationen“ (Beschluss der KMK vom 08.10.2015 i. d. F. vom 26.11.2020) sieht nunmehr keine Möglichkeit mehr vor, vor Beginn eines Anpassungslehrganges den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse zu verlangen und somit die Teilnahme von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig zu machen.

Im Zuge der Änderung des § 7 Absatz 5 SLBiG bietet sich die Möglichkeit zur Vornahme weiterer terminologischer Anpassungen in diesem Absatz.

Unbeschadet des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens der KOM besteht schließlich rechtlich zwingender Anpassungsbedarf an weiteren Vorschriften des zuletzt im Jahre 2016 geänderten SLBiG.

## **B. Lösung**

Mit dem Gesetz zur Änderung des SLBiG soll zum einen das einschlägige Fachrecht an die zwingenden europarechtlichen Vorgaben der Richtlinien 2005/36/EG und 2013/55/EU sowie an die aktuelle KMK-Beschlusslage angepasst werden.

Erforderlich hierfür ist eine Anpassung der Regelungen in § 7 Absatz 5 SLBiG.

Diese soll gewährleisten, dass zukünftig im Rahmen des Anerkennungsverfahrens einer im EU-Ausland erworbenen Lehrberufsqualifikation vor dem Beginn eines Anpassungslehrganges eine zulassungsrelevante Überprüfung der Sprachkenntnisse nicht mehr stattfindet.

In diesem Zusammenhang werden zudem terminologische Anpassungen in § 7 Absatz 5 SLBiG vorgenommen. Zum einen wird Absatz 5 Satz 1 sprachlich überarbeitet und stärker am Wortlaut der zugrunde liegenden Artikel 3 Absatz 3 sowie Artikel 12 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG ausgerichtet. Zum anderen wird Absatz 5 Satz 4, der die rechtliche Ausgestaltung des Anpassungslehrganges regelt, neu gefasst. Dabei wird präzisiert, dass es sich bei dem befristeten Beschäftigungsverhältnis, in dem der Anpassungslehrgang absolviert wird, um ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art handelt. Inhaltliche Änderungen sind mit beiden Anpassungen nicht verbunden.

Zum anderen werden weitere erforderliche Änderungen im SLBiG vollzogen:

§ 16 Absatz 3 SLBiG betrifft die ressortspezifischen Einvernehmens- und Zustimmungserfordernisse hinsichtlich der lehramtsbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen der saarländischen Hochschulen (Universität des Saarlandes, Hochschule für Musik Saar, Hochschule der Bildenden Künste Saar) und wird unter Berücksichtigung der aktuellen Bestimmungen des Saarländischen Hochschulgesetzes, des Musikhochschulgesetzes sowie des Kunsthochschulgesetzes angepasst.

Die Änderung des § 17 SLBiG dient der notwendigen Präzisierung. Die Änderungen in § 23 SLBiG sind terminologischer sowie redaktioneller Art. Inhaltliche Änderungen sind damit jeweils nicht verbunden.

Vor dem Hintergrund des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens der KOM ist über die Änderung des SLBiG hinaus eine Änderung der auf § 7 Absatz 5 SLBiG fußenden EG-Richtlinien-Verordnung-Lehrkräfte erforderlich. Diese wird flankierend im unmittelbaren zeitlichen Nachgang zu dieser Gesetzesvorlage erfolgen.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Finanzielle Auswirkungen**

#### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine.

**2. Vollzugaufwand**

Keiner.

**E. Sonstige Kosten**

Keine.

**F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung**

Keine.

**G. Federführende Zuständigkeit**

Ministerium für Bildung und Kultur.

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes**

### **Vom**

Der Landtag wolle beschließen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes**

Das Saarländische Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetz vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 2016 (Amtsbl. I S. 366), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz (Qualifikationsstaat) erworbene Berufsqualifikationsnachweis für den Lehrerberuf nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG oder ein diesem nach der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellter Nachweis wird auf Antrag der entsprechenden Befähigung für ein Lehramt gemäß § 2 gleichgestellt, wenn

1. er zum unmittelbaren Zugang zu einem Lehrerberuf im Qualifikationsstaat berechtigt und einem Lehramt nach § 2 zugeordnet werden kann,
2. er von einer nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Qualifikationsstaates zuständigen Behörde ausgestellt wurde,
3. die Antragstellerin oder der Antragsteller die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz besitzt und
4. die zur Erlangung der Berufsqualifikation erforderliche Ausbildung keine wesentlichen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen oder schulpraktischen Unterschiede gegenüber der im Saarland für das jeweilige Lehramt vorgeschriebenen Ausbildung aufweist.“

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Anpassungslehrgang werden für dessen Dauer in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art eingestellt und erhalten eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der Anwärterbezüge für das Lehramt, dem sie zugeordnet wurden.“

c) Satz 5 wird aufgehoben.

d) In dem neuen Satz 6 Nummer 3 werden die Wörter „den Nachweis der für die Berufsausübung erforderlichen“ durch das Wort „die“ ersetzt.

2. § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die entsprechenden Prüfungs- und Studienordnungen der Universität des Saarlandes bedürfen der Zustimmung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die entsprechenden Prüfungs- und Studienordnungen der Hochschule für Musik Saar und der Hochschule der Bildenden Künste Saar bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kultur im Einvernehmen mit der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde.“

3. § 17 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In diesem Fall besteht ein Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe in Höhe der Anwärterbezüge für Beamtinnen und Beamte im entsprechenden Vorbereitungsdienst.“

4. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Referendare/Referendarinnen“ durch die Wörter „Lehramtsanwärter/Lehramtsanwärterinnen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „Regelungen“ durch das Wort „Regelung“ sowie die Wörter „sowie des § 21a gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft

## **B e g r ü n d u n g :**

### **A . Allgemeines**

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes (SLBiG) dient vorrangig der richtlinienkonformen Umsetzung zwingender europarechtlicher Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung des im Saarland zu durchlaufenden Verfahrens bei Antragstellung auf Anerkennung einer im EU-Ausland erworbenen Qualifikation für den Beruf der Lehrkraft.

Durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 wurde die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von im EU-Ausland erworbenen Berufsqualifikationen umfangreich geändert. Die Vorgaben der Richtlinie 2013/55/EU waren bis zum 18. Januar 2016 von allen Mitgliedstaaten in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG unterfällt auch der reglementierte Beruf der Lehrkraft. Vor diesem Hintergrund sind im Fachrecht der Länder einschlägige Regelungen zur Anerkennung von im EU-Ausland erworbenen Qualifikationen für den Beruf der Lehrkraft ausgebracht. Auch das Saarländische Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetz (SLBiG) enthält in § 7 Absatz 5 und 6 diesbezügliche Regelungen, die im Jahre 2016 in Ansehung der Vorgaben der Richtlinie 2013/55/EU bereits einer Anpassung unterzogen wurden.

Eine für den Beruf der Lehrkraft richtlinienkonforme Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben setzt nach Auffassung der KOM, gerade auch zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, bestimmte Regelungsinhalte bei der Ausgestaltung des zu durchlaufenden Anerkennungsverfahrens zwingend voraus. Dies betrifft insbesondere den Punkt „Sprachkenntnisse“ und den Zeitpunkt ihrer Überprüfung. Aufgrund einer nach Auffassung der KOM unzureichenden Umsetzung der diesbezüglichen Vorgaben der Richtlinie 2013/55/EU im Fachrecht der Länder läuft seit dem Jahre 2018 ein Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2018/2171) der Europäischen Kommission (KOM) gegen die Bundesrepublik Deutschland.

Nach Maßgabe des durch die Richtlinie 2013/55/EU geänderten Artikels 53 der Richtlinie 2005/36/EG darf nach Auffassung der KOM vor Beginn einer sogenannten Ausgleichsmaßnahme, die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens für eine Gleichstellung der im EU-Ausland erworbenen Lehrerberufsqualifikation mit einem Lehramt gemäß § 2 SLBiG erforderlichenfalls zu absolvieren ist, eine Überprüfung der deutschen Sprachkenntnisse nicht (mehr) erfolgen. Vielmehr ist eine derartige Überprüfung der deutschen Sprachkenntnisse erst nach der Anerkennungsentscheidung, d. h. erst nach Abschluss der Ausgleichsmaßnahme, zulässig.



Der aktuelle Wortlaut des § 7 Absatz 5 Satz 5 SLBiG sieht vor, dass vor jeder Ausübung des Berufs als Lehrkraft an einer öffentlichen saarländischen Schule die hierfür erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen sind. Allerdings beinhaltet gerade auch eine der beiden im Rahmen des Anerkennungsverfahrens möglichen Ausgleichsmaßnahmen, nämlich der sogenannte Anpassungslehrgang, die Ausübung des Berufs als Lehrkraft an einer Schule.

Die somit rechtlich zwingend erforderliche Änderung vollzieht überdies die aktuelle Beschlusslage der Kultusministerkonferenz (KMK) nach, die ihrerseits im November 2020 vor dem Hintergrund des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens der KOM angepasst wurde. Die seitdem geltende Fassung des Beschlusses „Ländergemeinsame Eckpunkte für die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG geändert durch Richtlinie 2013/55/EU im Hinblick auf die Anerkennung ausländischer Lehrerberufsqualifikationen“ (Beschluss der KMK vom 08.10.2015 i. d. F. vom 26.11.2020) sieht nunmehr keine Möglichkeit mehr vor, vor Beginn eines Anpassungslehrganges den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse zu verlangen und somit die Teilnahme von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig zu machen.

Darüber hinaus werden terminologische Anpassungen in § 7 Absatz 5 SLBiG vorgenommen sowie Anpassungsbedarf an weiteren Vorschriften des zuletzt im Jahre 2016 geänderten SLBiG umgesetzt.

## **B. Im Einzelnen**

### **Zu Artikel 1:**

#### Zu Nummer 1 (§ 7 Absatz 5 SLBiG):

Mit der Änderung unter Buchstabe a) wird Absatz 5 Satz 1 sprachlich überarbeitet und stärker am Wortlaut und an der Terminologie der zugrunde liegenden Artikel 3 Absatz 3 sowie Artikel 12 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG ausgerichtet.

Mit der Änderung unter Buchstabe b) wird Absatz 5 Satz 4, der die rechtliche Ausgestaltung des Anpassungslehrganges regelt, teilweise neu gefasst. Dabei wird präzisiert, dass es sich bei dem befristeten Beschäftigungsverhältnis, in dem der Anpassungslehrgang absolviert wird, um ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art handelt.

Die unter den Buchstaben c) und d) vorgenommenen Änderungen dienen der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben, die bei der Ausgestaltung der im Saarland zu durchlaufenden Verfahren zur Anerkennung einer im EU-Ausland erworbenen Qualifikation für den Beruf der Lehrkraft zwingend zu beachten sind. Nach Maßgabe des durch die Richtlinie 2013/55/EU geänderten Artikels 53 der Richtlinie 2005/36/EG darf vor Beginn einer Ausgleichsmaßnahme, die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens für eine Gleichstellung der im EU-

Ausland erworbenen Lehrerberufsqualifikation mit einem Lehramt gemäß § 2 SLBiG erforderlichenfalls zu absolvieren ist, eine Überprüfung der deutschen Sprachkenntnisse nicht (mehr) erfolgen. Demnach darf eine hierauf gerichtete zulassungsrelevante Überprüfung auch nicht mehr vor Beginn eines Anpassungslehrganges erfolgen, welcher – im Gegensatz zur Eignungsprüfung – die befristete Ausübung des Berufs als Lehrkraft an einer Schule beinhaltet.

Durch diese Änderungen werden die Möglichkeiten der Ausübung des reglementierten Berufs als Lehrkraft nicht beschränkt, sondern vielmehr erweitert. Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nach den §§ 1 Absatz 1, 3 Absatz 1 Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz erscheint vor diesem Hintergrund schon dem Grunde nach nicht erforderlich; im Übrigen wäre die Änderung, da ihr Inhalt rechtlich zwingend geboten ist, jedenfalls als verhältnismäßig zu qualifizieren.

Zu Nummer 2 (§ 16 Absatz 3 SLBiG):

Die Vorschrift betrifft die ressortspezifischen Einvernehmens- und Zustimmungserfordernisse hinsichtlich der lehramtsbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen der saarländischen Hochschulen (Universität des Saarlandes, Hochschule für Musik Saar, Hochschule der Bildenden Künste Saar) und wird unter Berücksichtigung der aktuellen Bestimmungen des Saarländischen Hochschulgesetzes, des Musikhochschulgesetzes sowie des Kunsthochschulgesetzes angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 17 Absatz 4 Satz 3 SLBiG):

Die Vorschrift wird präzisierend neu gefasst.

Zu Nummer 4 (§ 23 SLBiG):

Mit der Änderung unter Buchstabe a) wird die während der betreffenden Vorbereitungsdienste zu führende Dienstbezeichnung an § 10 Absatz 2 Saarländische Laufbahnverordnung angepasst.

Die Änderungen unter Buchstabe b) vollziehen redaktionell die bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgte Aufhebung des § 21a SLBiG nach.

**Zu Artikel 2:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.